

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. Oktober 2013 (OR. en)

15448/13

DENLEG 122 DELACT 68 SAN 415 AGRI 700

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	13245/13 DENLEG 100 DELACT 44
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr/ DER KOMMISSION vom 21. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln als glutenfrei oder glutenarm
	 Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

- Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 21. August 2013 im Einklang mit Artikel 290 AEUV und Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel¹ den obengenannten delegierten Rechtsakt vorgelegt.
- 2. Damit Verbraucher, insbesondere diejenigen, die unter einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit leiden, eine fundierte Wahl treffen und Lebensmittel auswählen können, die für sie unbedenklich sind, werden Angaben über das Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen, bei denen wissenschaftlich belegt ist, dass sie Allergien oder Unverträglichkeiten verursachen können, gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verpflichtend vorgeschrieben.

Die Bereitstellung von Informationen darüber, ob Lebensmittel glutenfrei oder glutenarm sind, bleibt jedoch freiwillig.

15448/13 har/AS/cst 1
DG B 4B

¹ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

- 3. Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthält Anforderungen für freiwillig bereitgestellte Informationen und Artikel 36 Absatz 3 sieht vor, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Anwendung dieser Anforderungen für eine Reihe von spezifischen Fällen erlässt. Mit Artikel 36 Absatz 4 wird die Kommission ermächtigt, durch delegierte Rechtsakte Artikel 36 Absatz 3 durch zusätzliche Fälle zu ergänzen.
- 4. Mit der obengenannten delegierten Verordnung² wird Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch Hinzufügen eines neuen Buchstabens d ergänzt, der folgenden Wortlaut hat: "Informationen über den Glutengehalt von Lebensmitteln (glutenfrei oder glutenarm)".
- 5. Gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 tritt der delegierte Rechtsakt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
- 6. Das <u>Europäische Parlament</u> hat den Rat mit Schreiben vom 25. September 2013 über die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden unterrichtet, hat dem Rat aber in einem anschließenden Schreiben vom 2. Oktober 2013 mitgeteilt, dass diese Verlängerung nicht mehr notwendig ist. Das Europäische Parlament hat in der Zeit bis zum 22. Oktober 2013 auch keine Einwände gegen die obengenannte delegierte Verordnung erhoben³.
- 7. Da die ursprünglich vom Europäischen Parlament beantragte Fristverlängerung gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auch für den Rat gilt, kann die delegierte Verordnung erst am 22. Dezember 2013 in Kraft treten, es sei denn, der Rat teilt der Kommission vor diesem Datum mit, dass er keine Einwände erhebt.
- 8. Am 6. September 2013 wurde ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zur Anhörung der Gruppe "Lebensmittel" eingeleitet. Bei Abschluss des Verfahrens am 20. September 2013 hatte keine Delegation Gründe für Einwände gegen die delegierte Verordnung geltend gemacht.

15448/13 har/AS/cst 2
DG B 4B

² Dok. 13245/13.

http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/printficheglobal.pdf?reference=2013/2789(DEA)&l=en

9. Es wird daher vorgeschlagen, dass der <u>Rat</u> bestätigt, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.

Eine entsprechende Bestätigung durch den Rat bedeutet auch, dass die delegierte Verordnung gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Kraft tritt.